



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Informationen für britische
Staatsangehörige und deren
Familienangehörige zum
Aufenthaltsrecht nach dem
Austrittsabkommen

Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat auch Auswirkungen auf das **Aufenthaltsrecht** britischer Staatsangehörige und deren Familienangehöriger in **Deutschland**.

Diese Broschüre soll Ihnen möglichst prägnant die wichtigsten **Fragen** beantworten, die auf die meisten Fälle zutreffen. Für individuelle, den Einzelfall betreffende Situationen nutzen Sie bitte die Anwendungshinweise, die das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat noch im Jahr 2020 auf seiner Website veröffentlicht hat.

Die folgenden Fragen behandeln ausschließlich die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf **Ihren Aufenthalt in Deutschland**.

Andere Fragen des Austritts, insbesondere zur Sozialversicherung einschließlich der Rentenansprüche oder der Anerkennung beruflicher Qualifikationen werden von dieser Broschüre nicht abgedeckt. Zu diesen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen – zum Beispiel in Sozialversicherungsangelegenheiten an die Sozialversicherungsträger oder bei Fragen zur Berufsanerkennung an die unter <https://www.erkennung-in-deutschland.de> genannten Stellen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist leider nicht befugt, Sie in Einzelfällen zu beraten. Für eine Einzelfallberatung wenden Sie sich bitte an Ihre Ausländerbehörde oder nutzen juristischen Beistand.

1. Was hat die EU mit dem Vereinigten Königreich vereinbart? Gibt es doch noch einen „harten Brexit“? Welche Auswirkungen hat der Brexit auf mein Aufenthaltsrecht?

Das Vereinigte Königreich ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. In diesem Zusammenhang wurde zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich das sogenannte Austrittsabkommen geschlossen, das seitdem wirksam und in Kraft getreten ist. Es gilt in der gesamten EU, also auch in Deutschland.

Für die Zeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wurde ein Übergangszeitraum festgelegt, der am 31. Dezember 2020 endet. Während dieses Übergangszeitraums blieb aufenthaltsrechtlich zunächst alles beim Alten. Erst nach dem Ende des Übergangszeitraums ändert sich die Rechtslage.

Zu Aufenthaltsrechten ist im Austrittsabkommen folgendes Prinzip geregelt:

- **Bis zum 31. Dezember 2020**, dem Ende des Übergangszeitraums, wird hinsichtlich der Aufenthaltsrechte so getan, als wäre das Vereinigte Königreich noch ein EU-Mitgliedstaat. An den Aufenthaltsrechten von Briten und Britinnen und ihren Familienangehörigen und am Recht, in Deutschland zu arbeiten, ändert sich währenddessen also nichts.

- **Ab dem 1. Januar 2021** haben Personen, die bis dahin zum Aufenthalt oder zum Arbeiten in Deutschland (oder einem anderen EU-Staat) berechtigt waren und von diesem Recht Gebrauch gemacht hatten, im Wesentlichen dieselben Rechte wie vor dem Austritt. Die Rechte werden also, sofern sie auch genutzt worden sind, gleichsam eingefroren. Diese Rechte bestehen „kraft Gesetzes“, Sie können diese also ohne weiteres Zutun Ihrerseits geltend machen. Um nachweisen zu können, dass Sie Rechte nach dem Austrittsabkommen haben, benötigen Sie jedoch zwingend ein Dokument, das Sie bei der Ausländerbehörde erhalten. Detaillierte Informationen dazu finden Sie unter Frage 2.
- **Bis zum 30. Juni 2021** müssen Britinnen und Briten, die am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnen und weiterhin in Deutschland wohnen bleiben, ihren Aufenthalt bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde **anzeigen, um dann das neue Aufenthaltsdokument erhalten zu können.**

Hinweis:

Das britische Staatsangehörigkeitsrecht ist sehr komplex. Britische Staatsangehörige im Sinne dieser Hinweise sind alle Personen mit einer britischen Staatsangehörigkeit, die aufgrund ihres Status während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union als Unionsbürger behandelt wurden.

Dies sind „British Citizens“ sowie bestimmte Inhaber eine anderen britischen Staatsangehörigkeit von den Kanalinseln und von Gibraltar. Nicht erfasst sind hingegen zum Beispiel Personen mit einer „British Nationality (Overseas)“.

Falls Sie Ihren Status im Einzelnen klären möchten, wenden Sie sich bitte an eine zuständige britische Stelle. Deutsche Stellen können keine verbindlichen Auskünfte über Ihren britischen Staatsangehörigkeitsstatus und seine Folgen geben.

2. Muss ich mich um mein Aufenthaltsrecht in Deutschland kümmern? Bin ich davon betroffen?

Sie müssen sich um Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland kümmern, wenn Sie

- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnen oder arbeiten und
- einer der folgenden Fälle auf Sie zutrifft:
 - o Sie besitzen die britische Staatsangehörigkeit oder
 - o Sie besitzen als Familienangehörige/r einer Person mit britischer Staatsangehörigkeit eines dieser deutschen Dokumente:
 - Aufenthaltskarte oder
 - Daueraufenthaltskarte oder
 - o Sie sind am 31. Dezember 2020 Familienangehöriger oder Familienangehörige einer Person mit britischer Staatsangehörigkeit, die am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnt und ziehen später zu dem britischen Staatsangehörigen nach Deutschland um.

Hinweis: Familienangehörige in diesem Sinne sind verheiratete Personen, eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Kinder bis zum 21. Lebensjahr. Andere Verwandte in gerader Linie (Eltern, (Ur-) Großeltern, Kinder, (Ur-) Enkelkinder) sind betroffen, wenn sie vom britischen Staatsangehörigen finanziell oder mit Sachleistungen unterhalten werden. Andere Verwandte und Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen können nach Ermessen, also nach genauer Betrachtung des Einzelfalls, berücksichtigt werden.

Sie können sich auch dann um Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland kümmern, wenn Sie zwar nicht am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnen oder arbeiten, aber zu diesem Zeitpunkt aus früheren Aufenthalten ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland nach dem Austrittsabkommen haben. Auch ohne Daueraufenthaltsrecht ist es „unschädlich“, wenn Sie sich am 31. Dezember 2020 nicht in Deutschland aufhalten – sofern Sie sich zu diesem Zeitpunkt für weniger als sechs Monate (in Ausnahmefällen zwölf Monate) außerhalb Deutschlands aufhalten. Hierzu finden Sie Näheres unter Frage 14.



Daueraufenthaltsrecht und „unschädliche“ Abwesenheiten:

Das Daueraufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen entsteht nach eigenen Regeln und nicht nach denjenigen des Freizügigkeitsrechts.

Hierfür gilt:

- Grundsätzlich sind fünf anrechenbare Jahre des Aufenthalts in Deutschland erforderlich; Zeiten in anderen Mitgliedstaaten zählen nicht mit. Es gibt hierzu Ausnahmen, die weiter unten aufgeführt sind.
- Es werden nur Aufenthaltszeiten angerechnet, die als Freizügigkeitsberechtigte erworben wurden. Aufenthalte auf anderer Grundlage (zum Beispiel, bei Drittstaatsangehörigen, mit einem Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz) werden nicht angerechnet.
- Anrechenbare Zeiten des Aufenthalts vor und nach dem 31. Dezember 2020 werden zusammengerechnet.
- Sie haben auch ein Recht nach dem Austrittsabkommen, wenn Sie früher einmal diese Aufenthaltszeiten vollständig erfüllt, Deutschland jedoch am 31. Dezember 2020 vor weniger als fünf Jahren verlassen hatten. Dann ist es auch nicht erforderlich, dass Sie am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnen, um das Recht geltend zu machen.

Das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen erlischt aber zu dem Zeitpunkt, an dem Sie fünf Jahre lang nicht mehr in Deutschland gewohnt hatten – auch, wenn dieser Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2020 liegt.

- Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland unterbrochen und liegt dabei kein Fall vor, der soeben beschrieben worden ist, beginnt die Zählung von Neuem. Zeiten vor einer solchen Unterbrechung können nach einer Rückkehr nach Deutschland auch später nicht mehr angerechnet werden.
- Der Daueraufenthaltsstatus kann nach dem erforderlichen fünfjährigen Aufenthalt auch am 1. Januar 2021 oder danach erworben werden.

Hinweis:

Es gibt Ausnahmen, die abweichend von der obigen Fünfjahresregel gelten können. Diese betreffen:

- *Briten und Britinnen, die sich als Erwerbstätige freizügigkeitsberechtigt aufgehalten haben und unter bestimmten Bedingungen (u.a. Alter, Vorruhestand, Erwerbsunfähigkeit) in Rente gehen oder sonst nicht mehr erwerbstätig sind, oder*
- *Familienangehörige eines verstorbenen Briten oder Britin, der oder die selbst nach dem Austrittsabkommen berechtigt war oder – bei Ableben vor dem 31. Dezember 2020 – erwerbstätig oder freizügigkeitsberechtigt war und im Todeszeitpunkt bei dem Briten oder der Britin ihren ständigen Aufenthalt hatten. Dies gilt, wenn der Brite oder die Britin sich im Todeszeitpunkt seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten hat oder infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist, oder*
- *in Deutschland lebende Familienangehörige eines Briten oder einer Britin, der oder die selbst ein Daueraufenthaltsrecht nach dem bisherigen Freizügigkeitsrecht erworben hatte.*

Welche Abwesenheiten wirken sich nicht negativ auf das Aufenthaltsrecht aus und sind daher „unschädlich“?

Die folgenden Abwesenheiten sind „unschädlich“. Sie werden bei der Berechnung so behandelt, als hätten sie nicht stattgefunden:

- vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder
- längere Abwesenheiten wegen der Erfüllung militärischer Pflichten (etwa Erfüllung der Wehrpflicht) oder
- eine einzige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in ein anderes Land.

Wer ein Daueraufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen hat, verliert es erst nach fünf Jahren der Abwesenheit aus Deutschland,

3. Was gilt für Personen mit Daueraufenthaltskarte?

Es gibt zwei Arten der Daueraufenthaltskarte:

1. Eine Daueraufenthaltskarte, die an Staatsangehörige eines EU-Staates auf Antrag ausgegeben wird, wenn sie ein Daueraufenthaltsrecht haben (§ 4a Freizügigkeitsgesetz/EU) – **Briten und Britinnen** mit dieser Bescheinigung des Daueraufenthalts müssen trotz des Besitzes der Karte ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde anzeigen.
2. Ein Dokument („Daueraufenthaltskarte“) für freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige – **Drittstaatsangehörige Familienangehörige**, die im Besitz dieser Karte sind, müssen ihren Aufenthalt nicht anzeigen.

Beide Gruppen erhalten anstelle des bisherigen oben genannten Dokuments die neue Karte (siehe Frage 16), worauf dann ein bestehendes Recht zum Daueraufenthalt vermerkt ist. Bei der Ausstellung dieses Dokuments müssen sie mitwirken, wie es bei Frage 15 beschrieben ist.

4. Was gilt für Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten?

Wenn Sie ein Aufenthaltsrecht als Unionsbürgerin oder Unionsbürger (das sind alle Staatsangehörigen eines EU-Staates) haben, weil Sie mehrere Staatsangehörigkeiten und nicht nur die britische Staatsangehörigkeit besitzen, können Sie sich auf dieses Recht berufen. Wenn Sie Deutscher oder Deutsche sind, haben Sie selbstverständlich ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Ihre mehrfache Staatsbürgerschaft muss allerdings bei der Meldebehörde bekannt sein. Wenn das nicht der Fall ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin und weisen Sie Ihre andere Staatsangehörigkeit nach.

| EU-Staaten sind: | | | |
|------------------|-----------|------------|--------------|
| Belgien | Bulgarien | Dänemark | Deutschland |
| Estland | Finnland | Frankreich | Griechenland |
| Irland | Finnland | Kroatien | Lettland |
| Litauen | Luxemburg | Malta | Niederlande |
| Österreich | Polen | Portugal | Rumänien |
| Slowakei | Slowenien | Spanien | Schweden |
| Tschechien | Finnland | Zypern | |



Beispiel: Jane lebt in Hamburg. Sie ist britische Staatsangehörige. Als sie nach Deutschland zog, hatte sie bei der Anmeldung ihren britischen Pass vorgelegt. Anlässlich des Brexit fiel Jane ein, dass sie in Irland geboren ist. Auf Nachfrage bestätigt ihr das irische Konsulat, dass sie

deshalb irische Staatsangehörige ist. Damit ist sie auch nach dem Brexit weiterhin Unionsbürgerin. Jane beantragt also beim irischen Konsulat einen irischen Pass, den sie auch erhält. Sie macht einen Termin beim Bürgeramt und legt dort ihren neuen irischen Pass vor. Die Bedienstete des Bürgeramtes registriert im elektronischen Melderegister, dass Jane Irin ist. Bezüglich ihres Aufenthaltsrechts muss Jane damit nichts weiter veranlassen.

Wenn Jane künftig über eine EU-Außengrenze in die EU einreist oder aus der EU ausreist, verwendet sie dafür nur noch ihren irischen Pass. Den Bediensteten ist dann bei der Grenzkontrolle klar, dass Jane als Unionsbürgerin ohne Weiteres die Einreise und Ausreise zu gestatten ist. Sie benötigt auch kein Aufenthaltsdokument, das Briten und Britinnen benötigen, die am 31. Dezember 2020 in Deutschland lebten.

Würde Jane ihren britischen Pass ohne dieses Dokument vorlegen, müssten die Bediensteten prüfen, ob sich Jane erlaubt in der EU aufgehalten hatte und gegebenenfalls ihr Aufenthaltsrecht überzogen hat, weil sie nichts von Janes Unionsbürgerschaft wissen. Zudem könnten sie bei einer Einreise Jane nach dem Zweck ihres Aufenthaltes und danach befragen, ob sie ausreichende finanzielle Mittel für ihren Aufenthalt hat. Wenn sie anhand des irischen Passes sehen, dass Jane Unionsbürgerin ist, entfallen solche Fragen.

Sehr ähnliche Rechte wie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben Bürger und Bürgerinnen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Mit diesen Ländern hat die EU Abkommen über sehr weitgehende Aufenthaltsrechte geschlossen. Wenn Sie zugleich die britische Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit einer dieser Staaten haben, sollten Sie so verfahren wie Jane im Beispiel.

Hinweis: Auch dann, wenn Sie eine der EU-Staatsangehörigkeiten oder eine Staatsangehörigkeit eines der anderen Staaten haben, mit denen die EU Abkommen über Aufenthaltsrechte geschlossen hat, haben Sie nach EU-Vorschriften das Recht, Dokumente nach dem Austrittsabkommen zu erhalten, wie weiter unten erklärt. Dies ist aber kostenpflichtig und bringt Ihnen in aller Regel keinen Vorteil.



5. Was gilt für Personen, die als Familienangehörige von Doppelstaatern in Deutschland leben?

Wenn Sie einem Drittstaat angehören (also weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die eines EU-Mitgliedstaates besitzen, siehe Grafik Frage 4), Ihr Aufenthaltsrecht aber zugleich von einer Person ableiten können, die eine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt, können Sie weiterhin ein sogenanntes Freizügigkeitsrecht nach EU-Recht besitzen. Dies trifft vor allem auf Familienangehörige von Doppelstaatern zu.



Beispiel: Jane und John wohnen in Düsseldorf und sind verheiratet. Jane ist britische und italienische Staatsangehörige. John ist Bürger der USA. Als beide nach Deutschland gezogen sind, legte Jane den Behörden ihren britischen Pass vor. Nach ihrer italienischen

Staatsangehörigkeit wurde sie nicht gefragt und sie gab sie auch nicht an. John erhielt von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltskarte, die ihm als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin ausgestellt wurde.

John weiß, dass er auch nach dem Brexit Aufenthaltsrechte hat – nach dem Austrittsabkommen, weil seine Ehefrau Britin ist, und nach dem Freizügigkeitsrecht, weil seine Ehefrau auch Italienerin und damit Unionsbürgerin ist. Er vereinbart einen Termin für Jane und sich mit der Ausländerbehörde, und Jane legt ihren italienischen Pass dort vor.

Die Ausländerbehörde weiß nun, dass er der Ehemann einer Italienerin und damit weiterhin nach EU-Recht freizügigkeitsberechtigt ist. Seine Aufenthaltskarte kann er daher behalten. Die Frage, ob er auch ein Dokument nach dem Austrittsabkommen erhalten möchte, verneint er. Denn dieses Dokument würde ihn 28 Euro (ab dem 1. Januar 2021: 37 Euro) kosten und keinen ersichtlichen Vorteil bringen. Die Sachbearbeiterin bei der Ausländerbehörde erläutert Jane, dass sie als Italienerin keine Aufenthaltsdokumente für Deutschland benötigt, bittet sie aber, der Meldebehörde noch mitzuteilen, dass sie auch Italienerin ist. Dies erledigt Jane dann ebenfalls.

Wenn sich Staatsangehörige Norwegens, Liechtensteins, Islands oder der Schweiz in Deutschland aufhalten, gelten für sie sehr ähnliche Regeln wie für Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

6. Ich bin mit einem nach dem Austrittsabkommen berechtigten Briten oder einer Britin verwandt, verheiratet oder ihre Partnerin bzw. sein Partner. Was gilt für mich?

Ist die Britin oder der Brite, auf die sich dieses Verhältnis bezieht – die Bezugsperson –, selbst nach dem Austrittsabkommen berechtigt, können mit ihnen verheiratete Personen sowie bestimmte Verwandte und Partnerinnen und Partner ebenfalls nach dem Austrittsabkommen ein Aufenthaltsrecht geltend machen.

Drittstaatsangehörige, die bereits eine deutsche Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte als Bezugsperson einer Britin oder eines Briten besitzen, haben in aller Regel ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen. Ihre Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte wird dennoch im Laufe des Jahres 2021 in ein neues Dokument umgetauscht - siehe dazu auch Frage 7.

Ansonsten ist Drittstaatsangehörigen - auch Britinnen und Briten, die nicht selbst nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind - unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Nachzug nach Deutschland nach dem 31. Dezember 2020 aufgrund des Austrittsabkommens möglich.

- Britische Staatsangehörige, die am 31. Dezember 2020 mit einer in Deutschland lebenden Person verheiratet sind, können ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen in Anspruch nehmen. Bei der Einreise nach Deutschland muss die betreffende Ehe noch bestehen.
- Ein Kind einer Bezugsperson, das am 31. Dezember 2020 jünger als 21 Jahre war, ist nach dem Abkommen berechtigt, zur Bezugsperson nachzuziehen, sofern es zu dem Zeitpunkt, zu dem es ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen geltend macht, jünger als 21 Jahre war oder aber der Bezugsperson gegenüber unterhaltsberechtigter ist.
- Ein Elternteil einer Bezugsperson ist nach dem Abkommen berechtigt, zur Bezugsperson nachzuziehen, sofern die Bezugsperson ihm zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nachzug stattfindet, tatsächlich Unterhalt gewährt.

In anderen Fällen der Verwandtschaft und bei nicht verheirateten Partnerinnen und Partnern kann ein Nachzug entweder nach dem Austrittsabkommen oder nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug ebenfalls möglich sein. Hierzu und zu den Voraussetzungen, die hierfür erfüllt sein müssen, bestehen einzelne Regelungen. Wenden Sie sich bitte wegen Einzelheiten an Ihre Ausländerbehörde.



7. Was muss ich nun konkret tun?

In aller Regel müssen Sie nur wenig tun, um Ihren Aufenthaltsstatus zu sichern:

- **Für Briten und Britinnen: Stichtag 30. Juni 2021.** Wenn Sie Britin oder Brite sind, am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnen und weiterhin in Deutschland wohnen bleiben, müssen Sie bis zum 30. Juni 2021 Ihren Aufenthalt bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde **anzeigen, um dann das neue Aufenthaltsdokument erhalten zu können.** Viele Behörden ermöglichen dies auch online. Einen Antrag müssen Sie nicht stellen. **Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt genügt nicht!** Wir empfehlen, dass Sie Ihren Aufenthalt nicht in letzter Minute anzeigen.

Hinweis: Aufenthaltstitel, die Ihnen in Erwartung eines „harten Brexit“ vorsorglich ausgestellt worden sind, und Aufenthaltsdokumente aus der Zeit vor dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zu der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ersetzen nicht die notwendige Anzeige bei der Ausländerbehörde. Wenn Sie allerdings im Hinblick auf den „Brexit“ Ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde bereits angezeigt hatten, müssen Sie dies nicht noch einmal tun.

- **Für Familienangehörige (auch Briten und Britinnen, die selbst nicht unter das Austrittsabkommen fallen), die bereits ein deutsches Aufenthaltsdokument besitzen:** Wenn Sie bereits eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte besitzen, müssen Sie nichts von sich aus tun. Die Ausländerbehörde kommt auf Sie zu. Ihr Dokument wird gegen ein anderes Dokument umgetauscht.
- **Für Familienangehörige (auch Britinnen und Briten, die selbst nicht unter das Austrittsabkommen fallen), die noch kein deutsches Aufenthaltsdokument besitzen:** Wenn Sie erst nach Deutschland nachziehen möchten und dazu gemäß dem Austrittsabkommen berechtigt sind, benötigen Sie, wenn Sie

Drittstaatsangehörige oder Drittstaatsangehöriger sind, vor dem Umzug nach Deutschland ein Visum. Dies gilt nicht für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Britinnen und Briten, die erst ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland umziehen, benötigen für einen längeren Aufenthalt, auch zum Familiennachzug, ein Visum. Dieses Visum müssen sie vor der Abreise nach Deutschland von einer deutschen Auslandsvertretung (der deutschen Botschaft oder einem deutschen Generalkonsulat) in ihrem Wohnsitzland erhalten haben.

Die Ausländerbehörden werden Formulare oder auch Online-Plattformen für die entsprechenden Anzeigen bereithalten. Wenn dies noch nicht der Fall ist, ist dies kein Problem: Bis zum 30. Juni 2021 können Ihnen keine Nachteile entstehen. Erst danach könnten Sie Schwierigkeiten haben, Ihr Aufenthaltsrecht nachzuweisen, wenn Sie bis dahin noch nicht bei der Ausländerbehörde Ihren Aufenthalt angezeigt haben.

Sie können auch beantragen, dass ein bestehendes Daueraufenthaltsrecht (siehe Frage 2) bescheinigt wird. Hierzu müssen Sie selbstverständlich der für Sie zuständigen Ausländerbehörde nachweisen, dass Sie bereits fünf Jahre in Deutschland leben.

- **Für Britinnen und Briten, die am 31. Dezember 2020 in Deutschland arbeiten, aber nicht wohnen:** Sie haben möglicherweise als Grenzgänger oder Grenzgängerin Rechte nach dem Austrittsabkommen und müssen ein spezielles Dokument in Kartenform bei der für Ihren Arbeitsort zuständigen Ausländerbehörde beantragen, um weiterhin in Deutschland arbeiten zu können - siehe näher unter Frage 10.

8. Muss ich als Britin oder Brite noch weitere Voraussetzungen erfüllen, um Rechte nach dem Austrittsabkommen zu haben?

Es müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um in Deutschland Rechte aus dem Austrittsabkommen geltend machen zu können:

- Sie müssen **am 31. Dezember 2020** in Deutschland wohnen und auch weiterhin in Deutschland wohnen. Was dies genau bedeutet, ist weiter unten erläutert. Zu nicht schädlichen Abwesenheiten siehe Frage 2 und 14.
- Sie müssen zudem am **31. Dezember 2020** auch freizügigkeitsberechtigt gewesen sein.

Sie sind freizügigkeitsberechtigt gewesen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt:

- in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben,
- in Deutschland Arbeit gesucht haben - wobei ein Zeitraum der Arbeitssuche, der über sechs Monate hinausgeht, nur dann zu einem Freizügigkeitsrecht führt, wenn die begründete Aussicht bestand, dass Sie einen Arbeitsplatz finden,
- in Deutschland selbstständig (gewerblich oder freiberuflich) tätig gewesen sind,
- in Deutschland nicht erwerbstätig gewesen sind - etwa als Rentnerin oder Rentner oder als Studierende – und über ausreichende Existenzmittel einschließlich eine Krankenversicherungsschutzes verfügt haben.

Hinweis: Das Austrittsabkommen sieht keine Erleichterungen aufgrund der Covid19-Pandemie vor.

Für britische Staatsangehörige, die sich zur Erbringung von Dienstleistungen (auch als Arbeitnehmende, vor allem zur Erfüllung von Werkverträgen) in Deutschland aufhalten, bestehen hierbei Ausnahmen, die unter Frage 12 erläutert sind. Falls die Ausländerbehörde feststellt, dass ein Freizügigkeitsrecht nicht besteht, wirkt sich das auch auf die Anwendung des Austrittsabkommen aus.

9. Was bedeutet „in Deutschland wohnen“?

In Deutschland wohnt, wer dort einen Lebensschwerpunkt hat. Wer sich zum Stichtag am 31. Dezember 2020 nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten hatte, ohne in Deutschland einen Lebensschwerpunkt zu haben, hat keine Rechte aus dem Austrittsabkommen.

Dies betrifft folgende Personen:

- Personen, die sich aus touristischen Gründen oder zum Zwecke einer typischen Geschäftsreise (zum Beispiel für Vertragsverhandlungen) am 31. Dezember 2020 in Deutschland aufgehalten hatten,
- Personen, die in einem anderen Land studieren und im Haus oder in der Wohnung der Eltern in Deutschland nur noch ein Zimmer haben, ohne sich länger als nur zu reinen Besuchen in Deutschland aufhalten (es sei denn, sie halten sich noch nicht zwölf Monate außerhalb Deutschlands auf, oder sie haben ein Daueraufenthaltsrecht und haben Deutschland vor weniger als fünf Jahren verlassen, siehe Frage 2 sowie Frage 14) oder
- Personen, die in Deutschland eine Ferienwohnung besitzen, sich jedoch nur sehr gelegentlich dort aufhalten, ohne dort einen Lebensschwerpunkt zu haben.

Es ist möglich, einen Lebensschwerpunkt in mehreren Ländern zu haben und somit zugleich in Deutschland und in anderen Ländern zu wohnen. Wer sich zum Beispiel im Sommer überwiegend in Deutschland und im Winter überwiegend in Spanien aufhält, wohnt in diesem Sinne in beiden Ländern. Näheres zu „unschädlichen“ Abwesenheiten finden Sie unter Frage 2.

Ob Sie in Deutschland bei der Meldebehörde angemeldet waren, spielt hierbei aus diesen Gründen keine Rolle. Melderechtlich anzumelden hat sich in Deutschland, wer eine Wohnung bezieht. Das Beziehen einer Wohnung bedeutet aber nicht zugleich, dass dort auch ein Lebensschwerpunkt gesetzt wird. Umgekehrt kann auch einen Lebensschwerpunkt in Deutschland haben, wer sich häufig in Deutschland aufhält und dort zum Beispiel an sozialen oder geselligen Aktivitäten teilnimmt, aber nicht in einer eigenen Wohnung wohnt, sondern währenddessen bei Freunden, Verwandten oder einer Partnerin oder einem Partner übernachtet.

10. Ich wohne am 31. Dezember 2020 nicht in Deutschland, pendle aber zum Arbeiten dorthin. Was gilt für mich?

Möglicherweise sind Sie **Grenzgängerin oder Grenzgänger** im Sinne des Austrittsabkommens. In diesem Fall haben Sie aufgrund des Austrittsabkommens weiterhin das Recht, in Deutschland zu arbeiten, aber nicht zu wohnen.

Wenn Sie an einem Arbeitsplatz in Deutschland als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (oder auch im Beamtenverhältnis) arbeiten und nicht bloß zur Erbringung einer Dienstleistung für einen ausländischen Arbeitgeber oder Arbeitgeberin entsandt sind, fallen Sie unter die Grenzgängerregelung des Austrittsabkommens.

Auch Selbstständige fallen unter die Grenzgängerregelung, wenn sie nicht nur gelegentlich und grenzüberschreitend Dienstleistungen in Deutschland erbringen, sondern sich als Selbstständige in Deutschland niedergelassen hatten. Rechnen Sie bitte damit, dass Sie zur Prüfung, ob Sie selbstständig tätig im Sinne der Grenzgängerregelung – also mit Niederlassung in Deutschland – sind, umfassende Nachweise vorlegen müssen. Grenzgängerinnen und Grenzgänger müssen ein spezielles Dokument bei der für ihren Arbeitsort zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dort erhalten Sie auch weitführende Informationen.

Für einen späteren Umzug nach Deutschland würde ein Aufenthaltstitel nach den Regeln erforderlich sein, die für den Aufenthalt anderer Drittstaatsangehöriger gelten. Diese Regeln sind im Aufenthaltsgesetz und nicht im Austrittsabkommen enthalten.

11. Ich bin Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und beschäftige Britinnen oder Briten oder deren Familienangehörige. Was muss ich künftig beachten?

Wenn Ihre Arbeitnehmerin oder Ihr Arbeitnehmer unter das Austrittsabkommen fällt, sind sie auch ohne entsprechendes Dokument berechtigt, bei Ihnen zu arbeiten. Wenn Sie wissen, dass Ihre Arbeitnehmerin oder Ihr Arbeitnehmer berechtigt ist, müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Dies gilt vor allem dann, wenn britische Staatsangehörige oder drittstaatsangehörige Familienangehörige mit Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte bereits vor dem 31. Dezember 2020 bei Ihnen legal gearbeitet haben. Sie können dann, ohne sich weitere Dokumente vorlegen zu lassen, diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch danach einfach weiter beschäftigen. Sie müssen keine Dokumente kopieren oder scannen oder zu Ihren Lohnunterlagen nehmen.

Bis zum 30. Juni 2021 können Sie der Aussage britischer Staatsangehöriger oder ihrer Familienangehöriger, am 31. Dezember 2020 in Deutschland gewohnt zu haben oder trotz einer „unschädlichen“ Abwesenheit ein Aufenthaltsrecht zu haben, vertrauen. Danach sollten Sie verlangen, dass diese Rechtsstellung nachgewiesen wird – berücksichtigen Sie bei Fristsetzungen gegenüber Ihren britischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber bitte auch, dass sie sich bis zum 30. Juni 2021 Zeit lassen durften, den Aufenthalt bei der Ausländerbehörde anzuzeigen, und dass es dann etwas dauern kann, bis dort ein Termin wahrgenommen werden konnte und das Aufenthaltsdokument erstellt ist. Hat Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter den Nachweis dann vorgelegt, müssen Sie ihn nicht scannen, kopieren oder zu den Lohnunterlagen nehmen. Ebenso müssen Sie der Ausländerbehörde keine Mitteilung über eine spätere Beendigung des Arbeitsverhältnisses machen. Ein Vermerk in den Lohnunterlagen, dass ein Status nach dem Austrittsabkommen besteht, ist sicherlich sinnvoll, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Britische Staatsangehörige, die erst ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland einreisen und nicht – durch Dokumente nachgewiesen - ausnahmsweise unter das Freizügigkeitsgesetz/EU oder das Austrittsabkommen fallen, sind wie andere Drittstaatsangehörige zu behandeln. Sie benötigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde. Sind sie als Mehrfachstaatsangehörige zugleich Bürgerinnen oder Bürger eines EU- oder EWR-Staates, gilt dies nicht.

12. Sonderfall: Ich war nach Deutschland entsandt. Verliere ich meine Rechte?

Wenn Sie von einem **britischen Unternehmen** zur Erbringung von Dienstleistungen nach Deutschland entsandt worden sind und keinen anderen Grund für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts haben, fallen Sie nicht unter das Austrittsabkommen. Ein anderer Grund, der Sie doch unter das Freizügigkeitsrecht fallen lässt, könnte - sofern Sie in Deutschland wohnen - hingegen beispielsweise sein:

- Ihr Lebensunterhalt einschließlich eines Krankenversicherungsschutzes ist gesichert und bleibt es auch ab dem 1. Januar 2021.
- Sie üben am 31. Dezember 2020 einen Nebenjob bei einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat aus.
- Sie studieren neben Ihrer Tätigkeit zusätzlich bei einer Einrichtung in Deutschland.
- Sie sind mit einer Person mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EU- oder EWR-Staates verheiratet und können ein Freizügigkeitsrecht auch aus dieser Verbindung ableiten.

Wenn Sie dennoch nicht unter das Austrittsabkommen fallen, können Sie bis zum 31. März 2021 in Deutschland bleiben und auch weiterhin die bisherige Tätigkeit ausüben. Bis dahin müssen Sie allerdings einen Aufenthaltstitel nach deutschem nationalem Aufenthaltsrecht beantragen, wenn Sie sich über den 31. März 2021 hinaus in Deutschland aufhalten wollen. Dies können Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde im Inland erledigen. Sie müssen hierzu kein Visum beantragen und auch nicht erst ausreisen.

Wenn Sie von einem **Unternehmen aus einem anderen EU- oder EWR-Staat** nach Deutschland entsandt worden sind und keinen anderen Grund für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts haben, können Sie auf der Basis einer sogenannten Vander-Elst-Erlaubnis weiterhin in Deutschland als entsandter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin arbeiten. Dies müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber oder Arbeitgeberin bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Auch hierfür haben Sie bis zum 31. März 2021 Zeit.

13. Ich bin (ehemaliger oder aktiver) britische Soldatin oder Soldat und in Deutschland stationiert. Habe ich Rechte nach dem Austrittsabkommen?

Soldatinnen und Soldaten werden als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin im Sinne des europäischen Rechts behandelt. Werden Sie in einem anderen Mitgliedstaat stationiert, machen Sie dabei von Ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch. Wenn Sie für die britischen Streitkräfte in Deutschland stationiert waren oder sind, haben Sie denselben Status, als wenn Sie in dieser Zeit in Deutschland bei einem deutschen Arbeitgeber oder Arbeitgeberin beschäftigt wären.

14. Ich bin am 31. Dezember 2020 vorübergehend nicht in Deutschland. Ist dies für meine Rechte nachteilig?

Wenn Sie im genannten Sinne in Deutschland „wohnen“ - siehe Frage 9 -, sich aber zum Jahreswechsel von 2020 oder 2021 nicht in Deutschland aufhalten, ist dies für Ihre Rechte in aller Regel „unschädlich“:

- Personen, die noch nicht fünf Jahre in Deutschland gewohnt hatten, dürfen höchstens sechs Monate im Jahr, in bestimmten Ausnahmefällen auch bis zu 12 Monate vorübergehend abwesend sein, ohne dass dies zu der Annahme führen würde, sie würden nicht mehr in Deutschland „wohnen“ (siehe dazu auch Frage 9).
- Wer bereits fünf Jahre in Deutschland gewohnt hatte (siehe Frage 2), kann sogar bis zu fünf Jahre lang abwesend gewesen sein, ohne dass dadurch die Rechte aus dem Austrittsabkommen entfallen würden.

15. Was geschieht bei der Ausländerbehörde?

Die Ausländerbehörde überprüft Ihre Identität und stellt das neue Aufenthaltsdokument aus. Hierzu benötigen Sie einen gültigen Pass, den Sie im Original vorlegen müssen. Außerdem müssen Sie ein biometrisches Lichtbild mitbringen. Das neue Aufenthaltsdokument wird - ähnlich wie Pässe und Ausweise - zentral bei der Bundesdruckerei angefertigt. Sie erhalten es daher nicht bei Ihrem ersten Termin bei der Ausländerbehörde sogleich ausgehändigt.

Die Ausländerbehörde ist berechtigt, zu überprüfen, ob Sie unter das Austrittsabkommen fallen. Hierzu können Nachweise verlangt werden, aus denen schlüssig hervorgeht, dass Sie am 31. Dezember 2020 und weiterhin in Deutschland wohnen oder früher in Deutschland gewohnt hatten und sich nicht zu lange außerhalb Deutschlands aufgehalten und daher Ihre Rechte behalten haben. Hierzu sind etwa Steuerbescheide, Gehaltsnachweise, Kontoauszüge, eine Studienbescheinigung und andere Dokumente geeignet, aus denen hervorgeht, dass Sie tatsächlich einen Lebensschwerpunkt in Deutschland haben oder hatten.

In Einzelfällen darf die Ausländerbehörde auch prüfen, ob die übrigen Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind – insbesondere, ob Sie entweder erwerbstätig sind, im Rahmen der zulässigen Fristen oder mit Aussicht auf Erfolg arbeitssuchend sind oder aber Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken können, obwohl Sie nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend sind.

Ihre Ausländerbehörde wird Ihnen mitteilen, falls Sie weitere Belege vorlegen müssen. Sie werden keine plötzliche negative Entscheidung erhalten, sondern erfahren, was Sie tun können, um Ihre Rechte geltend zu machen.

16. Was für ein Dokument erhalte ich, und was kostet es?

Wenn Sie nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind, erhalten Sie dieses Dokument im „Scheckkartenformat“, das mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre lang gültig ist:



Wenn Ihnen auf Antrag ein Recht auf Daueraufenthalt bescheinigt wird, steht auf der Rückseite, in der zweiten Zeile unterhalb von „Erwerbstätigkeit erlaubt“, noch das Wort „Daueraufenthalt“.

Das Dokument kostet so viel wie ein deutscher Personalausweis: 37,00 Euro für Personen, die älter sind als 24 Jahre, und 22,80 Euro für jüngere Inhaber. Keine Gebühr wird erhoben, wenn Sie bislang in Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte waren. Diese Dokumente werden, wenn Sie nicht mehr freizügigkeitsberechtigt, sondern nur noch nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigt sind, auf jeden Fall am 1. Januar 2022 ungültig. Daher werden sie zuvor kostenfrei in ein neues Aufenthaltsdokument umgetauscht.

17. Was kann ich mit dem Dokument machen?

Mit dem Dokument können Sie nachweisen, dass Sie sich erlaubt in Deutschland aufhalten und in Deutschland arbeiten dürfen. Sie dürfen damit beispielsweise auch von einer Beschäftigung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit wechseln und umgekehrt, ohne dass Sie dies der Ausländerbehörde melden oder dafür gar eine Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen müssen.

Bei Aktivierung der eID-Funktion der Karte können Sie sich außerdem mit einem geeigneten Lesegerät oder Mobiltelefon im Internet ausweisen, und zum Beispiel Autos online an-, ab- oder ummelden, ohne zum Amt gehen zu müssen.

Mit dem Dokument dürfen Sie auch, **zusammen mit Ihrem gültigen Pass**, in andere Schengen-Staaten ein- und ausreisen und sich bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen dort ohne weitere Erlaubnis aufhalten. Sie können mit dem Dokument allerdings nicht in andere Schengen-Staaten umziehen oder dort arbeiten. Die vollständige Mobilität innerhalb der Europäischen Union wurde mit dem Austrittsabkommen also nicht erhalten, siehe auch unter Frage 25.

18. Im Dokument steht eine Passnummer, der Pass läuft aber ab, bevor das Dokument ungültig wird. Muss ich ein neues Dokument beantragen?

Nein, das müssen Sie nicht. Den Kontrollbehörden ist bekannt, dass sich die im Dokument eingetragene Passnummer auf einen bereits abgelaufenen Pass beziehen kann, der gültig war, als das Dokument ausgestellt worden ist. Den alten Pass müssen Sie bei Reisen auch nicht mitnehmen.

19. Ich ziehe um. Benötige ich eine neue Karte?

Nein, Sie benötigen keine neue Karte. Ihre alte Anschrift wird mit einem Aufkleber überklebt, auf dem die neue Anschrift steht. Um-melden können Sie sich bei der Meldebehörde. Sie brauchen hierfür keinen gesonderten Termin bei der Ausländerbehörde.

20. Was ist, wenn die Karte abläuft?

Beantragen Sie bitte rechtzeitig eine neue Karte. In aller Regel werden Sie hierfür nur Ihre alte Karte und Ihren aktuell gültigen Pass im Original benötigen. Nur in begründeten Einzelfällen wird verlangt werden, dass Sie belegen, dass Ihr Aufenthaltsrecht weiterbesteht.

21. Das neue Aufenthaltsdokument in Kartenform ist noch nicht fertig. Ich benötige aber eine vorläufige Bescheinigung meines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen

Hierzu kann Ihnen die Ausländerbehörde auf Antrag eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausstellen. Dieses kostenpflichtige vorläufige Dokument enthält einen Vermerk, aus dem hervorgeht, dass Sie erwerbstätig sein dürfen. Auch mit diesem Dokument können Sie in Verbindung mit Ihrem gültigen Pass in andere Schengen-Staaten reisen.

22. Kann ich auch nach dem 31. Dezember 2020 ein Recht auf Daueraufenthalt erhalten?

Ja, das geht. Sie müssen - mit Unterbrechungen von bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen bis zu zwölf Monaten - fünf Jahre lang in Deutschland gelebt haben (siehe hierzu Frage 2). Zeiten vor und nach dem 31. Dezember 2020 werden dabei zusammengerechnet. Das Recht haben Sie bei Erfüllung der Voraussetzungen automatisch, ohne dass eine Behörde aktiv werden muss. Wenn Sie möchten, kann es Ihnen auch auf einem Aufenthaltsdokument bescheinigt werden.

23. Wann verliere ich mein Aufenthaltsrecht?

Hauptsächlich können Sie Ihr Aufenthaltsrecht verlieren, wenn Sie sich zu lange außerhalb Deutschlands aufhalten:

- Wenn oder sobald Sie ein Recht auf Daueraufenthalt haben (siehe Frage 2), können Sie sich bis zu fünf Jahre außerhalb Deutschlands aufhalten, ohne Ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren.
- Ansonsten gilt: Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten (in Ausnahmefällen länger als zwölf Monate), verlieren Sie Ihr Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen. Hier gelten die Regeln zu „unschädlichen“ Abwesenheiten, siehe Frage 2.
- Vorsicht: Abwesenheitszeiten vor und nach dem 31. Dezember 2020 werden in beiden Fällen zusammengerechnet!

Außerdem ist ein Verlust des Aufenthaltsrechts möglich, wenn Sie die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfüllen - etwa, wenn Sie noch kein Recht auf Daueraufenthalt haben, Ihre Arbeit verlieren, innerhalb von sechs Monaten keine neue Beschäftigung gefunden haben, keine begründete Aussicht auf einen Arbeitsplatz in Deutschland besteht und Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Des Weiteren sind Aufenthaltsbeendigungen wegen der Begehung von Straftaten möglich.

Haben Sie das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen verloren, können Sie es nicht wiedererlangen.

24. Muss ich mein Aufenthaltsrecht regelmäßig erneuern?

Sie müssen Ihr Aufenthaltsrecht nicht erneuern. Ihr Aufenthaltsdokument verliert nach einer bestimmten Zeit jedoch seine Gültigkeit und muss erneuert werden.

Grundsätzlich haben die Ausländerbehörden in besonderen Fällen das Recht, eine Überprüfung der Aufenthaltsrechte durchzuführen.

25. Habe ich weiterhin die Möglichkeit zur Mobilität innerhalb der Europäischen Union?

Nein, diese Möglichkeit ist mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union endgültig entfallen – es sei denn, Sie erfüllen die Voraussetzungen nach dem Austrittsabkommen in mehreren Staaten, dann können Sie das Recht auch jeweils dort geltend machen. Bitte beachten Sie, dass die Verfahren und Fristen in anderen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein können. Außerdem können Sie selbstverständlich weiterhin die Mobilitätsrechte in Anspruch nehmen, wenn Sie eine zusätzliche Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates oder EWR-Staates besitzen.

Eine weitere, beschränkte Möglichkeit zur Mobilität innerhalb der EU besteht, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der EU oder für die Blaue Karte EU erfüllen. Diese für Drittstaatsangehörige vorgesehenen Aufenthaltsrechte können Sie auch dann beantragen, wenn Sie nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind.

Innerhalb der Schengen-Staaten haben Sie mit Ihrem neuen Aufenthaltsdokument in Verbindung mit Ihrem Pass die Möglichkeit, für bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen zu reisen. Sie dürfen damit jedoch nicht in anderen Staaten arbeiten oder dorthin umziehen. Hierfür benötigen Sie die jeweilige Erlaubnis des anderen Staates.

Außerhalb der Schengen-Staaten hat Ihr Aufenthaltsgesetz kein Berechtigungsgehalt. Dies gilt auch für diejenigen EU-Staaten, die nicht Schengen-Staaten sind, also Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern. Irland hat für britische Staatsangehörige besondere Regeln.

26. Ausblick: Ich plane im Frühjahr 2021 beziehungsweise nach dem 30. Juni 2021 nach Deutschland zu ziehen. Wie wird die Gesetzeslage in Zukunft aussehen?

Britische Staatsangehörige, die nicht nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind, werden ab dem 1. Januar 2021 aufenthaltsrechtlich so gestellt sein wie Staatsangehörige anderer Drittstaaten. Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen sind komplex, Sie sollten sich über die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland genau erkundigen, bevor Sie einen längeren Aufenthalt in Deutschland planen. Ohne vorherige Erlaubnis werden Sie in Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen.

Um Näheres zu den Voraussetzungen und den Verfahren für einen Aufenthalt in Deutschland zu erfahren, können Sie sich in mehreren Sprachen über spezielle Internetseiten informieren, die deutsche Stellen im Internet bereitstellen, zum Beispiel hier:

Auf Deutsch: <https://www.make-it-in-germany.com/de/>

Auf Englisch: <https://www.make-it-in-germany.com/en/>

Für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland benötigen Sie keine privaten Vermittler oder Agenturen. Es gibt kein staatliches Lizenzverfahren für solche Dienstleister und über die Qualität ihrer Dienstleistungen können deutsche staatliche Stellen kein Urteil bilden und keine Auskunft erteilen. Die Kommunikation mit staatlichen Stellen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten im Namen

anderer Personen ist allein den in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zugelassenen Stellen erlaubt.

Weiterführende Informationen

Für Ihre persönlichen aufenthaltsrechtlichen Belange ist die Ausländerbehörde Ihres Wohnortes zuständig – dies ist eine Behörde des Landes, des Kreises, der Stadt oder Gemeinde vor Ort.

Die für Sie zuständige Ausländerbehörde finden Sie über diese Suchfunktion, wenn Sie dort Ihre Wohnanschrift in Deutschland eingeben:

<https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/BeratungVorOrt/Auslaenderbehoerden/auslaenderbehoerden-node.html>

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die Bundesbehörden in seinem Geschäftsbereich sind für aufenthaltsrechtliche Einzelfallangelegenheiten nicht zuständig. Sie üben auch keine Aufsicht über die Ausländerbehörden aus und erteilen ihnen keine Weisungen.

Mit Fragen zur Passausstellung oder zur Staatsangehörigkeit wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen des betreffenden Staates – in Deutschland an die zuständige Botschaft oder das zuständige Generalkonsulat. Deutsche Behörden können zu anderen Staatsangehörigkeiten keine Auskünfte geben und stellen auch keine Pässe anderer Staaten aus.

Wenn Sie ein Visum zur Einreise benötigen, wenden Sie sich bitte an die Botschaft oder das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in dem Land, in dem Sie gegenwärtig Ihren Wohnsitz haben.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

www.bmi.bund.de

Stand

November 2020

www.bmi.bund.de